

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: DI Dr. Werner Prutsch,
DI Wolfgang Götzhaber,
Mag. Christopher Lindmayr

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

Berichtersteller:in: OTZⁱⁿ ROBOŠCH

Graz, 16.11.2023

GZ: A23-028212/2013/0068

Grazer Umwelt-Sonderförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion - Förderrichtlinien 2024 – Aktualisierungen und Verlängerung

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Umweltbereich. Das Umweltamt der Stadt Graz leistet mit seinen unterschiedlichen Förderungen einen wichtigen Beitrag für eine gesunde und nachhaltige Grazer Lebensqualität.

In der **allgemeinen Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz** ist in § 9 vorgesehen, dass **Sonderrichtlinien** erlassen werden sollen, wenn eine größere Anzahl von Förderungen mit demselben Förderungszweck unter den gleichen Förderungsvoraussetzungen vergeben werden, weiters sind u.a. fachliche Kriterien für die Förderungsgewährung festzulegen. Diese Voraussetzungen sind in den folgenden Sonderförderrichtlinien des Umweltamtes gegeben.

Die Grazer Umweltförderungen seit 2004:

Der mit Gemeinderatsbeschluss gem. GZ. A8-K50/2004-2 vom 13.12.2004 genehmigte Feinstaub-Fonds wurde im Laufe des Jahres 2013 aufgebraucht und daraufhin aufgelöst. Es wurde in Folge in der Gemeinderatsitzung mit GZ: A8-6640/2013-17 am 04.07.2013 für die vier Jahre 2014-2017 ein Fördermittelbetrag von insgesamt 6 Mio. Euro, demnach 1,5 Mio. Euro pro Jahr (sowie aus den jeweiligen Vorjahren verbliebene Restmittel), für weitere Förderungsmaßnahmen im Budget (AOG) der Stadt Graz reserviert (GZ: A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17).

Der Bedarf an Fördermitteln hatte sich im Umfeld der Diskussionen zum Fernwärmebezug aus dem Kraftwerkspark Mellach temporär geändert. Es wurde daher ein Teilbetrag dieser Fördermittel mit GR-Beschluss gemäß GZ: A8-146581/2015-5 bzw. A23-030904/2013-0092 bzw. ABI-024940/2003-0024 vom 12.05.2016 im Ausführungsbeschluss Nr. 3 für aktuelle energieeffiziente Projektanträge im Haus Graz bereitgestellt. In Folge wurden dann vorhandene Restmittel gemäß GR-Beschluss (Budget) A8-68209/2016 vom 29.06.2017 für den Zeitraum 2017-2020 aufgeteilt und gemäß „Doppelbudget 17/18“ für den Zeitraum 2017/18 beschlossen. Im VA 2018 waren Euro 770.000,- budgetiert, die aber vorzeitig aufgebraucht wurden. Das Umweltamt beantragte eine Erhöhung des VA 2018 um Euro 450.000 (nicht verbrauchte Budgetmittel aus 2017) damit die bereits vorhandenen und mittelreservierten Anträge auch ausbezahlt werden können.

Mit dem GR-Beschluss GZ: A23-028212/2013/0053 bzw. A8-175/2020-2 vom 13.02.2020 erfolgte die Projektgenehmigung zum Grazer **Feinstaubförderungspaket 2020-2022** über insgesamt Euro 3,6 Mio.

für die Jahre 2020-2022. Die mit Jahresende 2022 verbleibenden **Restmittel** von **Euro 1.669.800,-** wurden für die Bedeckung der **Förderanträge 2023** zur Verfügung gestellt.
Die **Restmittel 2023** des Feinstaubförderungspaket beträgt mit 30.10.2023 ca. **Euro 562.100,-**

Die ggst. Sonderförderrichtlinien gelten nur unter der Maßgabe, dass eine entsprechende Finanzmittelvorsorge 2024 im Umweltamt-LCF des Voranschlages der Landeshauptstadt Graz genehmigt wird.

Beschlüsse zu den geltenden Förderrichtlinien seit 2008 (Fortführungen, Anpassungen, neue):

- GZ. A23-018922/2004/0015 vom 18.9.2008
- GZ. A8-11326/2008-15 vom 18.9.2008
- GZ. A23-018922/2004/0017 vom 19.03.2009
NEU: Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- GZ. A23-000612/2004/0063 vom 12.03.2010 (GR-B vom 25.03.2010)
- GZ. A23-018922/2004/0025 vom 09.06.2010 (GR-B vom 24.6.2010)
- GZ. A23-023047/2009/0010 vom 07.06.2010 (GR-B vom 24.06.2010)
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox
- GZ. A23-023047/2009/0026 bzw. A8-46340/2010-12 vom 31.05.2011 (GR-B vom 09.06.2011)
NEU: Richtlinie für die Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern
- GZ. A23-018922/2004/0044 bzw. A8-46229/2011-5 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
NEU: Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen – Errichtung gemäß
Stmk. Baugesetz
- GZ. A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 05.01.2012 (GR-B vom 19.01.2012)
- GZ. A23-023047/2009/0031 bzw. A8-46229/2011-22 vom 13.06.2012 (GR-B vom 14.06.2012)
- GZ. A23-023956/2012/0001 bzw. A8-46229/2011-25 vom 14.06.2012
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Gemeinschaftsgärten
- GZ. A23-018922/2004-0068 vom 7.11.2012 (GR-B vom 8.11.2012)
- GZ. A23-028212/2013/0002 bzw. A8-6640/2013-17 vom 4.07.2013
- GZ. A23-028212/2013/0010 vom 12.12.2013
NEU: Richtlinie für die Förderung der Dämmung oberste Geschossdecke von Altbauten
NEU: Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
NEU: Richtlinie für die Förderung von Grazer Reparaturinitiativen
- GZ. A8-66147/2013-30 vom 27.2.2014
- GZ. A23-028212/2013/0016 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0017 vom 03.07.2014
- GZ. A23-028212/2013/0019 vom 13.11.2014
- GZ. A23-028212/2013/0033 vom 01.10.2015
NEU: Richtlinie für die Förderung der urbanen Begrünung
- GZ. A23-028212/2013/0037 vom 12.05.2016
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung – Erweiterung für Errichtung von Dachbegrünungen
- GZ. A23-028212/2013/0038 vom 17.11.2016
NEU: Förderung von Reparaturmaßnahmen mit Reparaturdienstleistungen
- GZ. A23-028212/2013/0042 vom 16.11.2017
NEU: Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung
(Windelscheck und Mehrwegbonus)
- GZ. A23-028212/2013/0048 vom 13.12.2018
NEU: Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen –Spezifizierung in Eigenstrom -
Fremdstrom

- GZ. A23-028212/2013/0049 vom 11. 04. 2019
NEU: Förderung einer urbanen Begrünung - Förderung Stadtbaum
- GZ. A23-028212/2013/0059 vom 05. 11. 2020
- GZ. A23-028212/2013/0064 vom 17.02.2022
NEU: Förderungen von Reparaturmaßnahmen – Aussetzung wegen Bundesförderung
Förderung von umweltfreundl. Flottenfahrzeugen – Beendigung für Hybridfahrzeugen
- GZ. A23-028212/2013/0065 vom 15.12.2022

Die Erfahrungen bei der Förderabwicklung, inhaltliche Weiterentwicklungen, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfordern zumindest immer wieder inhaltliche und redaktionelle Anpassungen einzelner geltende Förderrichtlinien.

Daher sind die **Sonderförderrichtlinien** der **Stadt Graz**, wie folgt, wieder entsprechend zu **adaptieren**. Die zeitliche **Gültigkeit** aller derzeitigen Förderrichtlinien endet mit **31.12.2023**.

In der **Beilage** befindet sich die gesamte **konsolidierte Fassung** der Grazer Umweltförderungen. Jene Förderrichtlinien, welche relevante fachliche Änderungsvorschläge beinhalten, sind in folgender Tab. 1 unter „Relevante **Änderung**“ mit „**JA**“ gekennzeichnet und unter „GR-Beschluss“ mit dem entsprechenden Datum. Alle anderen Förderrichtlinien bleiben in der bisherigen genehmigten Fassung gemäß Beilage, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, unverändert bestehen.

Tab. 1: Auflistung der derzeit geltenden Förderrichtlinien und der vorgeschlagenen **wesentlichen Änderungen** (nähere **Erläuterungen** zu „**JA**“ siehe im Anschluss an die Tabelle)

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion	Gültig ab GR-Beschluss	Gültigkeit bis	Relevante Änderung
Förderungen zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung			
1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien	01.01.2024	31.12.2024	JA
2. Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen	01.01.2024	31.12.2024	JA
3. Förderung von thermischen Solaranlagen	01.01.2024	31.12.2024	JA
4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschoßdecke von Altbauten	01.01.2024	31.12.2024	JA
Förderung zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie			
5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen	01.01.2024	31.12.2024	JA
Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO2-Emissionen im Grazer Stadtgebiet			
6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten	01.01.2024	31.12.2024	JA
Förderungen zum Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher			

Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO ₂ -Emissionen im Grazer Stadtgebiet			
7. Förderung von Lastenfahrrädern	01.01.2024	31.12.2024	JA
8. Förderung von Fahrradabstellanlagen	01.01.2024	31.12.2024	JA
9. Förderung von Fahrrad-Serviceboxen	01.01.2024	31.12.2024	
Förderung einer urbanen Begrünung, wie die zu einer ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung sowie die zur ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäuden			
10. Förderung einer urbanen Begrünung	01.01.2024	31.12.2024	JA
Förderung zur Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen und zur Abfallvermeidung (ReUse und Mehrweg)			
11. Förderung von Reparaturmaßnahmen	01.01.2024	31.12.2024	
12. Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)	01.01.2024	31.12.2024	

Vorgeschlagene wesentliche Anpassungen bei den Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien sind seit 2014 systematisch in zwei Abschnitte „I. Allgemeine Bestimmungen“, die für alle Förderrichtlinien weitgehend harmonisiert sind, und „II. Besondere Förderbestimmungen“ mit den förderfachspezifischen Bestimmungen aufgeteilt. Hier nur allgemein **angeführt** werden **Änderungen bzw. Anpassungen bloß redaktioneller Natur**, die dazu dienen, die förderfähigen Sachverhalte präzise zu charakterisieren und damit die eindeutige Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

In „I. Allgemeine Bestimmungen“ wurden generell bei allen Förderrichtlinien

- **Begriffe** ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewendet.

In „II. Besondere Förderbestimmungen“ wurden folgende Anpassungen durchgeführt, wobei die anzupassenden **Förderungen thematisch gruppiert** beschrieben werden.

Allgemein wurden redaktionell

- **Begriffe** und Formulierungen ergänzend erklärt, klargestellt und durchgängig in den Förderrichtlinien angewendet.
- **Förderung zur Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizungsbereitstellung**

ad 1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

In § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 wurde die **Frist** für die Vorlage der bezahlten **Rechnung/en** nach Fertigstellung des Fördergegenstandes von 12 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltungen besser kalkulierbar werden.

In § 14 Abs. 3 Lit. a wurde die Formulierung angepasst auf:
„Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, jedoch mit dem maximalen Förderbetrag pro Haushalt gemäß Lit. b.“

Der Berechnungsspezifizierung „...wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.“ wurde gestrichen, da aufgrund des maximalen Förderbetrages von Euro 7.000,- kein höherer Betrag möglich ist.

ad 2. Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen

In der **zweistufigen Förderantragsabwicklung** wurde in § 12 Abschnitt I) **Stufe 1** die Frist für die Vorlage der bezahlten Rechnungen, und damit der fertig gestellten Heizungsumstellung, von 8 Monaten mit einer Option auf Verlängerung um weitere 2 Monate auf **11 Monaten** generell, ohne weiterer Verlängerungsoption, erweitert. Die Abwicklung hat gezeigt, dass es bei der Heizungsumstellung immer wieder zu Verzögerungen kam und damit einerseits die Option auf Verlängerung gezogen werden musste, oder andererseits der Förderantrag überhaupt zurückgezogen werden und ein Neuantrag gestellt werden musste. Mit dieser Verlängerung der Frist zur Rechnungslegung sollte dem Förderwerber der Mehraufwand möglichst erspart und der Verwaltungsaufwand effizienter werden.

In § 12 Abschnitt II) **Stufe 2 Lit. a** wurde der Zusatz in Klammer „...(nicht älter als 6 Monate)“ in Bezug auf „Bezahlte Rechnung/en..“ gestrichen, da er im Widerspruch zur vorhergehenden Bestimmung in Abschnitt I) Stufe 1 „...eine **Frist von 11 Monaten** für den Abschluss ... und für die ordnungsgemäße **Einreichung zur Stufe 2.**“ stand.

In § 13 Abs. 4 wurde die **Frist** für die Vorlage der bezahlten **Rechnung/en** nach Fertigstellung der Heizungsumstellung von 12 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelzusicherungen besser kalkulierbar werden.

In § 12 Abschnitt II) **Stufe 2 Lit. b** und in § 13 Abs. 3 Lit. c wurde der Nachweis des Einbaues einer effizienten **Heizungspumpe** aufgrund eines entsprechenden Standes der Technik gestrichen.

ad 3. Förderung von thermischen Solaranlagen

In § 12 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 wurde die **Frist** für die Vorlage der bezahlten **Rechnung/en** nach Fertigstellung des Fördergegenstandes von 12 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltungen besser kalkulierbar werden.

ad 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

In § 2 wurden die folgenden **Begriffsbestimmungen** zur näheren Erläuterung ergänzt:
„8. **Oberste Geschossdecke**

Jene Geschossdecke, die die beheizten Wohnräume nach oben hin zum unbeheizten, unausgebauten Dachraum, bzw. bei Flachdächern nach außen hin, abschließt.

9. Handelsüblicher Dämmstoff

Handelsübliche Dämmstoffe sind Dämmmatten, -platten, Schütt- oder Einblasdämmungen aus Mineralwolle (Steinwolle, Glaswolle), Holzfasern, Glas- und Mineralschäume, Zellulose, Kork, Hanf, Flachs und Schafwolle in gängiger Dicke bzw. Höhe.“

In § 12 Abs. 2 und in § 13 Abs. 1 wurde die Frist für die Vorlage der bezahlten Rechnung/en nach Fertigstellung des Fördergegenstandes von 12 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltungen besser kalkulierbar werden.

In § 12 Abs. 4 wurde wie folgt konkretisiert:

„Nachweis über das Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme zur Herstellung der ggst. Geschossdecke im Sinne von § 13 Abs. 3“

In § 12 Abs. 6 wurde die Frage zur Ausführung der Dämmung ergänzt:

„Bestätigung einer Fachfirma bzw. einer fachlich befugten Stelle über die ordnungsgemäße Ausführung (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) unter Angabe der Art und Stärke des verwendeten Dämmmaterials“

In § 12 Abs. 7 wurde nun festgelegt, dass eine **U-Wert-Berechnung** nicht mehr jedenfalls notwendig ist, sondern nur mehr auf Verlangen:

„Auf Verlangen der Förderstelle ist eine U-Wert Berechnung für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung vorzulegen (insbesondere bei Unterschreitung der Mindestdämmstärke gem. § 13 Abs. 2 bzw. Verwendung eines nicht handelsüblichen Dämmstoffes gem. § 2 Z 9)“

In § 12 Abs. 8 wird die Vorlage von Fotos vor der Maßnahme nicht mehr verlangt:

„Fotos von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderzweck“

In § 13 Abs. 2 wird der Begriff „**handelsüblicher Dämmstoff**“ eingeführt und der Absatz umformuliert:

„die durchschnittliche Dämmstärke mind. 25 cm handelsüblicher Dämmstoffe beträgt bzw. der U-Wert nach der Sanierung höchstens 0,16 W/m²K beträgt,..“

In § 13 Abs. 3 wird konkretisiert, dass keine Baumaßnahmen bei der obersten Geschossdecke hinsichtlich einer verpflichtenden Dämmung stattfanden:

„das Datum der Baueinreichung des Gebäudes vor dem 18. April 1983 liegt und seither keine Baumaßnahmen gesetzt wurden, die eine verpflichtende Dämmung der ggst. obersten Geschossdecke beinhaltet hätten,..“

- **Förderung zur Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie**

ad 5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

In § 12 Abschnitt B) **Einstufiges Verfahren Lit. b** und § 13 Abs. 1 wurde die Frist für die Vorlage der bezahlten Rechnung/en nach Fertigstellung des Fördergegenstandes von 12 Monaten auf **6 Monaten**

reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltung besser kalkulierbar werden.

- Förderung zur Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet

ad 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

In § 12 Abs. 3 wurde die Frist für die Vorlage des Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrages des ggst. Fahrzeuges von 12 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltung besser kalkulierbar werden.

- Förderungen zum Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet

ad 7. Förderung von Lastenfahrrädern

In § 2 Z 10 wurden beim Begriff „Lastenfahrrad“ die Vorgaben „...großer oder schwerer Lasten..“ genauer definiert, als auch der des „Pedalantrieb“:

„...Beförderung großer oder schwerer Lasten (mind. 80 kg) mit Pedalantrieb. Es ist damit ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Ein ggf. vorhandener Elektroantrieb dient lediglich der Unterstützung...“

In § 11 Abs. 1 Lit b wurde die Zuordnung „Standort“ herausgenommen und dem ganzen Abs. 1 zugeordnet, angepasst mit „...beim Objekt des/der Förderwerber:in..“:
„jeweils mit **Standort** des Fördergegenstandes beim Objekt des/der Förderwerbers:in und Nutzung des Lastenfahrrades **im Stadtgebiet von Graz**“

ad 8. Förderung von Fahrradabstellanlagen

In § 12 Abs. 3 und in § 13 Abs. 1 wurde die Frist für die Vorlage der bezahlten **Rechnung/en** nach Fertigstellung des Fördergegenstandes von 10 Monaten auf **6 Monaten** reduziert. Damit soll die Nachlaufzeit bei Änderung der Förderrichtlinien verkürzt und die Finanzmittelvorhaltungen besser kalkulierbar werden.

- Förderung einer urbanen Begrünung, wie die zu einer ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung sowie die zur ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäuden.

ad. 10. Förderung einer urbanen Begrünung

Bei **Gemeinschaftsgärten** wurden in § 13 Abschnitt A Abs. 1 und § 14 Abschnitt A Abs. 3 die **Versicherungskosten** aufgrund verschiedener Anfragen explizit als förderfähige Kosten angeführt.

Geringfügige Abweichung von Fördervoraussetzungen

Wie schon bei den letzten GR-Beschlüssen soll die praktische Erfahrung der letzten Jahre berücksichtigt werden, wonach es bei allen Förderungen möglich ist, dass in einzelnen Fällen die **Intention der**

Förderung zwar **erfüllt** ist, jedoch **geringfügige Abweichungen von einzelnen Anforderungen** der jeweiligen Förderrichtlinie auftreten können (z.B. Überschreitung von Fristen durch technische Schwierigkeiten, Krankheitsfall von Förderwerber:innen/bei der Fördergegenstandsbearbeitung, Umlanungen wegen unvorhersehbarer Gegebenheiten, neue technische Entwicklungen, oder Vergleichbares). Solche Förderungsanträge - mit der **entsprechenden Begründung für eine Nachsicht** versehen - sollen auch weiterhin vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von der zuständigen Stadtsenatsreferentin genehmigt werden können.

Informationsbericht an den Stadtsenat gem. Geschäftsordnung

Die **Geschäftsordnung** des Stadtsenates StS, **Anhang A Z 51**, ergibt selbst keine materielle Grundlage für einen **Informationsbericht**, da in dieser Regelung der Bezug auf Z 30 nur ganz allgemein hergestellt wird und auch keine Angaben zu den **Zeitintervallen** solcher Informationsberichte zu finden sind. Dieser Zeitintervall wird nun, wie folgt, für die Förderrichtlinien konkretisiert:

*„Über nach diesen Richtlinien gewährte Förderungen im Betrag von mehr als € 1.500,- hat das Umweltamt dem **Stadtsenat halbjährlich** einen **Informationsbericht** vorzulegen.“*

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

(1) Die Änderungen gemäß **Motivenbericht**

a.) im **allgemeinen Teil aller Förderrichtlinien**,
insbesondere die Geltungsdauer der Förderaktion von 01.01.2024 bis **31.12.2024**,

b.) in den **besonderen Förderbestimmungen folgender Förderrichtlinien:**

- 1. Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien
- 2. Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen
- 3. Förderung von thermischen Solaranlagen
- 4. Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten
- 5. Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen
- 6. Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten
- 7. Förderung von Lastenfahrräder
- 8. Förderung von Fahrradabstellanlagen
- 10. Förderung einer urbanen Begrünung

werden in den vorgeschlagenen Fassungen **gemäß Beilage** als **Maßnahme** zur Reduktion von Feinstaub und anderen Luftschadstoffen, zur Verbesserung der stadtklimatologischen Bedingungen und zur Abfallreduktion genehmigt.

(2) Förderanträge mit **geringen Abweichungen** von der jeweiligen Förderrichtlinie können mit der entsprechenden Begründung vom zuständigen Stadtsenatsreferenten/ von der zuständigen Stadtsenatsreferentin genehmigt werden.

(3) Über nach diesen Richtlinien gewährte Förderungen im Betrag von mehr als € 1.500,- hat das Umweltamt dem **Stadtsenat halbjährlich** einen **Informationsbericht** vorzulegen.

(4) Die ggst. Sonderförderrichtlinien gelten nur unter der Maßgabe, dass eine entsprechende **Finanzmittelvorsorge** im Voranschlag 2024 der Landeshauptstadt Graz genehmigt wird.

Die Bearbeiter:

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch unterschrieben

Mag. Christopher Lindmayr
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit M Stimmen angenommen/~~abgelehnt/~~
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des

Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am: 13.11.2023

Der/die Schriftführer:in:



Der/die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>16.11.23</u>	Der/die Schriftführer:in:	
		

Anlage/n:

12 Förderrichtlinien der Grazer Umwelt-Förderungen 2024 – konsolidierte Fassung:

1) Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien	12
2) Richtlinie für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen	20
3) Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen	29
4) Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten	36
5) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen.....	43
6) Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.....	52
7) Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern	58
8) Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen	65
9) Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen.....	72
10) Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung	79
11) Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen	93
12) Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus).....	101

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung